

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN

NACH § 3 Abs. 2 WBG

Im Mittelpunkt aller unserer Bemühungen um Pflege und Betreuung stehen die pflegebedürftigen Menschen. Wir sind darum bemüht, alle Bewohner*innen sowohl in ihrer Selbständigkeit zu fördern als auch dort tatkräftig zu unterstützen, wo qualifizierte Hilfe notwendig ist, weil die eigene Kraft nicht mehr ausreicht.

Wir sind eine anerkannte und zugelassene Pflegeeinrichtung und Vertragspartner der Pflegekassen sowie der Sozialhilfeträger. Unsere Leistungen erstrecken sich von der Pflege über die Betreuung und die hauswirtschaftliche Versorgung. Die einzelnen Pflege- und Betreuungsleistungen stimmen wir mit den pflegebedürftigen Menschen ab, damit sie dem jeweiligen Bedarf entsprechen. Wir bieten qualifizierte Leistungen nicht nur im Bereich der Körperpflege, sondern selbstverständlich auch bei der Betreuung von z.B. altersverwirrten Menschen. Wir sind uns bewusst, dass mit dem Einzug in ein Pflegeheim die Sicherheit gesucht wird, auch in der letzten Lebensphase gut umsorgt zu sein. Da unsere Einrichtung über die notwendigen Vereinbarungen mit den Pflegekassen und der Sozialhilfe verfügt, ist ein Einzug selbstverständlich auch dann möglich, wenn die eigenen finanziellen Mittel nicht ausreichen und Sie finanzielle Unterstützung durch die Sozialhilfe benötigen. Ihre Fragen hierzu beantworten wir gerne.

Regelmäßige Betreuungsangebote sollen sowohl den Alltag abwechslungsreich gestalten helfen als auch die Kontakte zu anderen Bewohner*innen fördern. Gerne nehmen wir Ihre Anregungen zur Gestaltung auf, da uns sehr daran gelegen ist, unsere Angebote daran auszurichten, dass Ihnen sowohl Vertrautes als auch Neues geboten wird.

Unser Angebot an Speisen und Getränken berücksichtigt sowohl die regionale Küche als auch die besonderen Anforderungen der Ernährung im Alter. Mit den Mahlzeiten verbinden wir nicht nur die reine Nahrungsaufnahme, sondern auch immer den gemeinschaftlichen Kontakt. Die Mahlzeiten werden zu folgenden Zeiten in unseren Tagesräumen angeboten:

- Frühstück von 08.00 Uhr bis 10:00 Uhr
- Zwischenmahlzeit bei Bedarf / auf Wunsch von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr
- Mittagessen von 12.00 Uhr bis 13:30 Uhr
- Kaffee von 15.00 Uhr bis 16:30 Uhr
- Abendbrot von 17.30 Uhr bis 19:00 Uhr
- Spätmahlzeit ab 19.30 Uhr bei Bedarf / auf Wunsch
- Nachtmahlzeit ab 22.00 Uhr bei Bedarf / auf Wunsch

Ein kostenloses Getränkeangebot steht den Bewohner*innen jederzeit zur Verfügung.

Denjenigen, die aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit oder einer Erkrankung nicht an den Mahlzeiten in einem der Speisesäle teilnehmen können, servieren wir das Essen gerne auf dem Zimmer.

In einigen wenigen Fällen geraten wir mit unseren Möglichkeiten und der personellen und technischen Ausstattung an Grenzen. Insofern können wir eine Aufnahme nicht anbieten für

1. Patienten mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erforderlich machen. Die Einrichtung ist ihrer Konzeption nach für eine intensivmedizinische Versorgung personell, baulich und apparativ nicht ausgestattet.
2. Bewohner, für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt oder die sonst unterbringungsähnliche Maßnahmen benötigen. Die Einrichtung betreibt keine geschlossene Abteilung, was Voraussetzung wäre, um diese Bewohner zu versorgen. Dies gilt insbesondere bei Bewohnern, bei denen eine Weglauftendenz mit normalen Mitteln eines Wegläuferschutzes nicht mehr beherrschbar ist und die sich dadurch selbst gefährden.

Selbstverständlich bieten wir auch ein verlässliches Wohnangebot. Angeboten werden sowohl Einzelzimmer als auch Doppelzimmer, damit die persönlich angestrebte Wohnform auch möglich ist. So erleben wir häufig, dass der Kontakt in einem Doppelzimmer dabei helfen kann, einer Vereinsamung vorzubeugen. Wir verfügen über insgesamt 62 vollstationäre Plätze. Dabei handelt es sich im Haus Martin um 16 Einzel- und 11 Doppelzimmer, die jeweils mit einem behindertengerechten Bad (Dusche, WC, Waschbecken) ausgestattet sind. Die Zimmer verteilen sich auf vier Etagen.

Freigabe	Bearbeiter	Erstellt	Bearbeitet	Überprüfen:	Version	Seite
03.07.2017	EL/Jä	01.01.2017	01.10.2023	2024	6	1 von 6

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN**NACH § 3 Abs. 2 WBVG**

Im Haus Katharina stehen pro Wohnbereich /Etage 6 Einzelzimmer und 3 Doppelzimmer zur Verfügung. Zusätzlich steht ein modernes Pflegebad zur Verfügung. Selbstverständlich können Sie auch die unterschiedlichen Gemeinschafts- und Gruppenräume sowie die Gartenanlage nutzen.

Das Mobiliar ist sowohl in den Gemeinschaftsräumen als auch im Privatbereich der Bewohner*innen so gewählt und zusammengestellt, dass sich die pflegebedürftigen Menschen wohl fühlen können und es ihnen ein neues Zuhause werden kann. Überall auf den Ebenen geben Handläufe im Laufbereich den Bewohner*innen Sicherheit. Das Bewohner*innenzimmer kann individuell nach den ganz persönlichen Vorstellungen ausgestattet werden. Es besteht die Möglichkeit, dass die hauseigene Möblierung durch Einrichtungsgegenstände der Bewohner*innen ergänzt werden, solange dadurch die Pflege nicht erschwert wird. Das Pflegebett und der Nachttisch sowie der Kleiderschrank müssen jedoch im Zimmer verbleiben. Die Bäder sind mit entsprechenden Halte- und Stützgriffen ausgestattet. Die Flure und Räumlichkeiten sind so gestaltet, dass die Orientierung für die Bewohner*innen erleichtert wird.

Die Bewohner*innen können ihren Raum auch mit eigenen Gegenständen ausstatten. Von den Gegenständen darf keine Gefährdung ausgehen und sie dürfen die Betreuungs- und Pflegeabläufe nicht behindern. Bei Mehrbettzimmern sind auch die Wünsche der Mitbewohner*innen zu beachten. In Zweifelsfällen entscheidet die Einrichtungsleitung nach pflichtgemäßer Prüfung der berechtigten Interessen der Bewohner*innen.

Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, die eine Brandgefahr darstellen können, bedürfen einer jederzeit widerruflichen Zustimmung des Heims. Der/die Bewohner*in ist ohne Zustimmung des Heimes nicht berechtigt, an heimeigenen baulichen oder technischen Einrichtungen und Geräten wie Klingel, Telefon, Lichtstrom, Gemeinschaftsantenne usw. Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Für uns ist es von besonderer Bedeutung, dass wir mit Ihnen und Ihren Angehörigen möglichst genau besprechen, welche Unterstützung Sie benötigen und wünschen. Je genauer wir dies wissen, umso besser können wir Ihre Erwartungen erfüllen. Wir nehmen uns gerne die Zeit, um Ihnen ganz konkret erläutern zu können, ob und wie wir Ihre Erwartungen erfüllen können. Hierzu gehört auch, welchen Wohnraum wir Ihnen anbieten können.

Gerne informieren wir Sie auch über die Ergebnisse der Qualitätsprüfung unserer Einrichtung. Für weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Konkrete vorvertragliche Information nach § 3 Abs. 3 WBVG

Mit dieser konkreten Aufzählung unserer unterschiedlichen Leistungen geben wir Ihnen einen Überblick in kurzer und verständlicher Form. Selbstverständlich finden Sie die genaue und ausführlichere Beschreibung der zu vereinbarenden Leistungen in unserem Wohn- und Betreuungsvertrag nebst Anlagen wieder.

Ausdrücklich hinweisen möchten wir auf die in dieser Information besonders hervorgehobenen Regelungen. Diese jeweils fett markierten Stellen weisen die Regelungen aus, bei denen wir – selbstverständlich im Rahmen dessen, was das Gesetz gestattet – von den allgemeinen gesetzlichen Regelungen abweichen.

Darstellung des den Pflege- oder Betreuungsleistungen zugrunde liegenden Leistungskonzepts

Im Mittelpunkt aller unserer Bemühungen um Pflege und Betreuung stehen die pflegebedürftigen Menschen. Wir sind darum bemüht, alle Bewohner*innen Selbständigkeit zu fördern als auch dort tatkräftig zu unterstützen, wo qualifizierte Hilfe notwendig ist, weil die eigene Kraft nicht mehr ausreicht. Wir sind eine offene Einrichtung, die Sie in der Umsetzung Ihrer Bedürfnisse bestmöglich unterstützt.

Darstellung des Umfangs und der Folgen eines Ausschlusses der Angebotspflicht nach §

Freigabe	Bearbeiter	Erstellt	Bearbeitet	Überprüfen:	Version	Seite
03.07.2017	EL/Jä	01.01.2017	01.10.2023	2024	6	2 von 6

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN

NACH § 3 Abs. 2 WBVG

8 Absatz 4 WBVG

Gemäß § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei verändertem Pflege- und Betreuungsbedarf wird folgende Vereinbarung geschlossen:

- 1) Sollte sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des/der Bewohners*in ändern, wird die Einrichtung entsprechend des veränderten Bedarfs angepasste Leistungen anbieten. Bei folgenden Veränderungen kann die Einrichtung die Leistungen nicht erbringen, weshalb eine Anpassung der notwendigen Leistungen an den veränderten Bedarf gemäß § 8 Abs. 4 WBVG ausgeschlossen wird:
 - a) Versorgung von Menschen mit apallischem Syndrom oder im Wachkoma, von beatmungspflichtigen Menschen sowie Personen mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine kontinuierliche Beaufsichtigung benötigen und die Möglichkeit der Intervention zu jeder Zeit erforderlich machen. Baulich, apparativ und personell ist die Einrichtung in ihrer Konzeption für eine intensivmedizinische Pflege nicht ausgestattet.
 - b) Versorgung von chronisch mehrfach geschädigten Alkoholiker*innen, von Menschen mit Morbus Korsakow oder suchtmittelabhängigen Personen. Bei Personen mit diesen Krankheitsbildern mit häufig einhergehenden ausgeprägten Tendenzen zur Selbst- oder Fremdgefährdung sowie suizidalen Neigungen sind spezielle Anforderungsprofile des Personals erforderlich, die der Struktur und Ausrichtung der Einrichtung nicht entspricht und somit nicht angeboten werden kann.
 - c) Menschen mit psychischen Störungen wie Schizophrenie, schizotypen und wahnhaften Störungen oder starken Depressionen können nicht betreut werden. Bei einer mit den Krankheitsbildern oft möglichen Tendenz zur Selbst- oder Fremdgefährdung sowie suizidalen Neigungen sind spezielle Anforderungsprofile des Personals erforderlich, die der Struktur und Ausrichtung der Einrichtung nicht entspricht und angeboten werden kann.
 - d) Personen, für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt bzw. Personen, die unterbringungsähnliche Maßnahmen benötigen. Die Voraussetzungen für einen geschlossenen Pflegebereich liegen für die Einrichtung nicht vor. Personen mit einer sogenannten Hinlauftendenz, die sich mit legitimen Techniken nicht zurückhalten lassen, sind besonders gefährdet, wofür die Einrichtung nicht ausgerichtet ist.
- 2) Sollte der Gesundheitszustand des/der Bewohners*in in den oben genannten Situationen eine Weiterbetreuung nicht mehr zulassen und die Einrichtung aus diesem Grund den Vertrag beenden müssen, wird sie bei der Suche nach einer anderweitigen geeigneten Unterkunft behilflich sein.

Darstellung der einzelnen weiteren Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang

Die Unterkunftsleistungen umfassen:

- die regelmäßige Reinigung des Wohnbereiches, der Gemeinschaftsräume, Funktionsräume, Küche Heizung, die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Wasser und Strom sowie Abfall,
- die Instandhaltung des Wohnraums mit Ausnahme der aufgrund schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung durch den/die Bewohner*in erforderlichen Instandsetzung,
- Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der technischen Anlagen und der Außenanlagen sowie der Gebäudeausstattung und der Einrichtungsgegenstände, soweit letztere nicht vom/von der Bewohner*in eingebracht wurden.

Freigabe	Bearbeiter	Erstellt	Bearbeitet	Überprüfen:	Version	Seite
03.07.2017	EL/Jä	01.01.2017	01.10.2023	2024	6	3 von 6

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN

NACH § 3 Abs. 2 WBG

Darstellung der Pflege- oder Betreuungsleistungen (analog zum Wohn- und Betreuungsvertrag Anlage 2)

Das Heim erbringt im Rahmen der vollstationären Versorgung nach § 43 SGB XI Leistungen der Pflege, der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung (allgemeine Pflegeleistungen).

Für den/die Bewohner*in werden die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei den Verrichtungen des täglichen Lebens mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung erbracht. Diese Hilfen können Anleitung, Unterstützung, Beaufsichtigung und teilweise oder vollständige Übernahme der Verrichtungen sein.

Zu den Leistungen der Pflege gehören

- Hilfen bei der Körperpflege,
- Hilfen bei der Ernährung,
- Hilfen bei der Mobilität.

Darstellung der jeweils zu zahlenden Entgelte

Das Entgelt für Leistungen der Pflege und Betreuung, die im Leistungsrahmen der Pflegeversicherung (SGB XI) liegen, übernimmt die Pflegekasse des/der Bewohner*in. Diese Beträge werden in Höhe der jeweils gesetzlich maßgeblichen pauschalen Leistungsbeträge nach § 43 Abs. 2 SGB XI unmittelbar mit der Pflegekasse abgerechnet. Überschießende Beträge, wie insbesondere Entgelte für Unterkunft, Verpflegung, Investitionskosten sowie die Ausbildungsumlage trägt der/die Bewohner*in selbst.

Den durchschnittlich im Monat (im Jahresdurchschnitt von 30,42 Tagen pro Monat) durch den/die Bewohner*in zu zahlende Eigenanteil (EEE) ist der beiliegenden Preisübersicht zu entnehmen.

Dazu kommen die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Ausbildungsumlage und die Investitionskosten gemäß der beiliegenden Preisliste

Soweit Kosten vom Sozialhilfeträger übernommen werden, rechnet der Einrichtungsträger mit diesem direkt ab. Der/die Bewohner*in wird über die Höhe des übernommenen Anteils unverzüglich informiert. Soweit Kostenträger die Übernahme von Entgelten dieses Vertrages ganz oder teilweise ablehnen, ist der/die Bewohner*in verpflichtet, den entstehenden Differenzbetrag selbst zu zahlen. Dies gilt auch für den Fall, in dem die Ablehnung zu Unrecht erfolgt.

Die Vergütungsregelung bei vorübergehender Abwesenheit des/der Bewohner*in bestimmt sich nach der maßgeblichen Regelung des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI oder der jeweils geltenden Vergütungsvereinbarung. Nur für den Fall, dass dort keine Regelung getroffen wurde, gilt:

Bei einer vorübergehenden Abwesenheit des/der Bewohner*in, z.B. aufgrund eines Aufenthaltes in einem Krankenhaus oder wegen Urlaubs, wird der Pflegeplatz freigehalten. Soweit der/die Bewohner*in länger als drei Tage die Leistungen nicht in Anspruch nimmt, wird ab dem vierten Abwesenheitstag ein Abschlag in Höhe von 25 vom Hundert vom Pflegesatz und Entgelten für Unterkunft und Verpflegung vorgenommen. Das Entgelt für betriebsnotwendige, nicht geförderte Investitionskosten ist auch bei Abwesenheit in voller Höhe weiter zu zahlen.

Für den Zeitraum, in dem der/die Bewohner*in mit ärztlich verordneter Sondennahrung versorgt wird, reduziert sich das Entgelt für Verpflegung.

Das Gesamtentgelt ist jeweils monatlich im Voraus nach Rechnungsstellung an den Einrichtungsträger zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang beim Einrichtungsträger an. Geht die Zahlung nicht spätestens zum in der Rechnung angegebenen Zahlungsziel bei dem Einrichtungsträger ein, gerät der/die Bewohner*in mit dem darauf folgenden Tag in Verzug. Der Einrichtungsträger bietet dem/der Bewohner*in an, am bargeldlosen Zahlungsverkehr durch Einzugsermächtigung teilzunehmen.

Freigabe	Bearbeiter	Erstellt	Bearbeitet	Überprüfen:	Version	Seite
03.07.2017	EL/Jä	01.01.2017	01.10.2023	2024	6	4 von 6

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN

NACH § 3 Abs. 2 WBG

Änderungen der Pflegebedürftigkeit

Verändert sich der Pflegebedarf wird die Einrichtung dem/der Bewohner*in eine Anpassung der Leistungspflichten nach Maßgabe des vorliegenden Pflegegrades und unter Berücksichtigung der gesetzlichen und rahmenvertraglichen Leistungspflichten der Einrichtung anbieten.

In einigen Fällen kann die Einrichtung jedoch eine Leistungsanpassung nicht anbieten, weil die personellen und oder örtlichen Voraussetzungen der Einrichtung keine Anpassung an den veränderten Pflegebedarf des Bewohners/der Bewohnerin ermöglichen. Für diese Fälle vereinbaren die Vertragsparteien einen Ausschluss der Pflicht zur Leistungsanpassung gemäß § 8 Abs. 4 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVG).

- Erfolgt bei Bewohnern*innen, die Leistungen nach dem SGB XI und/oder denen Hilfe in Einrichtungen nach SGB XI gewährt wird, eine Einstufung in einen niedrigeren oder höheren Pflegegrad, ändert sich das Entgelt für die Pflege entsprechend.
- Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der/die Bewohner*in aufgrund der Entwicklung seines/ihres Zustandes einem höheren Pflegegrad zuzuordnen ist, so ist er/sie auf schriftlich zu begründende Aufforderung durch den Einrichtungsträger verpflichtet, bei seiner/ihrer Pflegekasse die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Der Einrichtungsträger wird die schriftlich begründete Aufforderung auch der Pflegekasse und im Bedarfsfall dem zuständigen Sozialhilfeträger zuleiten.
- Soweit der/die Bewohner*in den Antrag nicht unverzüglich stellt, kann der Einrichtungsträger dem/der Bewohner*in oder dessen Pflegekasse bzw. dem Sozialhilfeträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung das aufgrund der Veränderung des Pflegebedarfes erhöhte Entgelt berechnen.
- Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst der Pflegekassen nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse deshalb eine Höherstufung ab, besteht für den/die Bewohner*in ein Anspruch auf Rückzahlung nach Maßgabe des § 43 a SGB XI. Der Rückzahlungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn die Höherstufung nur deshalb nicht bestätigt wird, weil der/die Bewohner*in die Mitwirkung im Rahmen der Begutachtung gegenüber dem Medizinischen Dienst verweigert.
- Bei einem vorgenommenen Wechsel des Pflegegrades infolge eines verbesserten oder verschlechterten Pflege- und Gesundheitszustandes gilt das sich ggf. ermäßigende oder erhöhende Entgelt mit der Festsetzung durch die Pflegekasse. Der Einrichtungsträger darf in diesem Fall das Gesamtentgelt durch einseitige Erklärung erhöhen oder ermäßigen. Eine sich hierdurch ggf. ergebende rückwirkende Erhöhung des Gesamtentgeltes ist zulässig, überzahlte Entgelte werden erstattet.

Beschwerdemanagement

Damit Sie sich bei uns wohlfühlen, sind wir für Mitteilungen, Vorschläge und Anregungen sehr dankbar. Diese können Sie auch schriftlich gestalten und in die Briefkästen im Haus Martin (Büro der PDL) oder Haus Katharina (Erdgeschoß) einwerfen. Wir haben aber auch ein Beschwerdeformular erarbeitet, das Sie verwenden können. Das Pflegepersonal Ihres Wohnbereichs wird Ihnen auf Wunsch beim Ausfüllen behilflich sein.

Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die Einrichtungsleitung oder die Pflegedienstleitung wenden.

Die Einrichtungsleitung ist zu erreichen unter folgender Anschrift:

Ev. Pflegeheim Lutherstift gGmbH
Lutherstr. 7 -7a
12167 Berlin
im Erdgeschoss des Hauses Katharina
mit der Telefonnummer 030 – 766 87 89 00
der Fax-Nummer 030 – 766 87 89 20

Freigabe	Bearbeiter	Erstellt	Bearbeitet	Überprüfen:	Version	Seite
03.07.2017	EL/Jä	01.01.2017	01.10.2023	2024	6	5 von 6

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN

NACH § 3 Abs. 2 WBG

Die Pflegedienstleitung ist zu erreichen unter folgender Anschrift:

Ev. Pflegeheim Lutherstift gGmbH
Lutherstr. 7 -7a
12167 Berlin
im Erdgeschoss des Hauses Martin
mit der Telefonnummer 030 – 766 87 89 00
der Fax-Nummer 030 – 766 87 89 20

- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an die Geschäftsführung zu richten.
- Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den Bewohnerbeirat richten. Eine Terminvereinbarung ist über die Einrichtungsleiterin, den Pflegedienstleiter oder die Verwaltung unter oben genannter Anschrift möglich.
- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:

1. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:

Diakonisches Werk Berlin- Brandenburg- schlesische Oberlausitz
Paulsenstraße 55/56
12163 Berlin
Telefonnummer: 030/ 820-97-0

2. Zuständige Heimaufsicht:

Landesamt für Gesundheit und Soziales
- Heimaufsicht -
Turmstrasse 21
10559 Berlin
Tel.: (030) 90229-0

3. Verbraucherzentrale:

Verbraucherzentrale Berlin e.V.
Hardenbergplatz 2,
10623 Berlin, 3. OG.
Telefonnummer: 030 / 214 85 - 0

Der Bewohner*innenbeirat (5 Mitglieder) trifft sich regelmäßig mit der Einrichtungsleitung und zu Anliegen der Bewohner*innen des Hauses um sich aktiv am Heimgeschehen zu beteiligen.

Freigabe	Bearbeiter	Erstellt	Bearbeitet	Überprüfen:	Version	Seite
03.07.2017	EL/Jä	01.01.2017	01.10.2023	2024	6	6 von 6

Ev. Pflegeheim Lutherstift | Lutherstraße 7–7a | 12167 Berlin

Evangelisches Pflegeheim
Lutherstift gGmbH
Lutherstraße 7–7a
12167 Berlin

Telefon 030/7 66 87 89-00
Telefax 030/7 66 87 89-20
info@pflegeheim-lutherstift.de
www.pflegeheim-lutherstift.de

Andrea Jäger
Einrichtungsleitung

Telefon 030/7 66 87 89-00
Telefax 030/7 66 87 89-20

jaeger@
pflegeheim-lutherstift.de

Berlin, im Jahre 2024

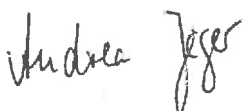
Betreff Erhebung personenbezogener Daten

Wir bedanken uns für Ihr Interesse an den Leistungen unseres Pflegeheims. Wir werden die von Ihnen mitgeteilten Informationen ausschließlich für einen möglichen Vertragsabschluss und die spätere Pflege bereithalten und nutzen. Sollte es nicht innerhalb eines Jahres zu einem Vertragsabschluss kommen, werden wir die eingereichten Unterlagen löschen bzw. vernichten.

Bitte kontaktieren Sie uns, falls kein Interesse an unseren Leistungen mehr besteht. Wir werden die Löschung bzw. die Vernichtung dann unmittelbar vornehmen.

Kommt es zu einem Vertragsabschluss, fügen wir Ihre eingereichten Unterlagen Ihrer dann anzulegenden Akte hinzu. Es ist dann nicht mehr notwendig, die Informationen erneut einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Jäger
Einrichtungsleitung